

In der *Serberschen* Verlagsbandlung zu *Freiburg im Breisgau* sind erschienen und können durch alle Buchhandlungen bezogen werden

**Joskanedji, Dr Anton von, Arbeit und Armut.** Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte sozialer Ideen. gr. 8° (VI u. 210) M 3.50; geb. in Leinwand M 4.30

Der Verfasser erörtert in dem Wandel der Anschauungen über Arbeit und Armut dgm. Armenpflege die große Entwicklungslinie der sozialen Ideen. Die Genese des Proletariatsbegriffs aufzudecken, sucht er zugleich in sein tiefstes Wesen hineinzugreifen und seine epochenmachende Bedeutung zu erweisen.

**Pesch, Heinrich, S. J., Lehrbuch der Nationalökonomie.** 2er. 8°

I: Grundlegung. (XIV u. 486) M 10.—; geb. in Leinwand M 11.50

II: Allgemeine Volkswirtschaftslehre. I: Wesen und Ursachen des Volkswohlfandes. (X u. 808) M 16.—; geb. M 17.60

Der III. Band wird den volkswirtschaftlichen Lebensprozess behandeln. Die *Sonderere Volkswirtschaftslehre* wird im Anschluß an *Pesch's Allgemeine Volkswirtschaftslehre* von *Orban* über dem *Verfasser's* bearbeitet. Es werden als Band IV II erscheinen: Das Agrarwesen; das Gewerbetwesen; Handel und Verkehr; das Armenwesen; Finanzwirtschaft und Statistik.

... Ich gestehe: Mit einer gehörigen Portion Stiefels trat ich an die Lesüre dieses Buches heran. Und doch muß ich nunmehr, nachdem ich mit den 472 Seiten fertig geworden bin, zugeden, daß es mich angenehm enttäuscht hat. *Pesch* gehört zu jenen sympathischen Menschen, welche das Herz auf dem richtigen Fied haben und deshalb Übergangsstreue und Ehrlich bis in die letzten Konsequenzen sich geben. Mir dürfen über auch ohne weiteres glauben, daß er sich in der Beweisführung seines Systems ausschließlich in der *Sphäre* philosophischer, historischer, juristischer und volkswirtschaftlicher Erwägungen wohnt. Ob dies freilich in concreto immer der Fall ist, darf bezweifelt werden. Mich dünkt sogar, daß der Wert des Lehrbuches — wenigstens soweit das *Philosophische* hier mitpricht — in jener Auffassung des *Kritzes* zu suchen ist, die in seiner religiösen Überzeugung ihren Ursprung hat. ... Im übrigen zeigt *Pesch* eine erstaunliche Belesenheit; ausgestattet mit einem eminenten Wissen, ist er auf allen einschlägigen Gebieten zu Hause. Seiner *Metodik* zu folgen, bereitet Vergnügen; sein *Problem* des 19. Jahrhunderts von nationalökonomischer, sozialpolitischer und historischer Bedeutung, das er nicht bis in die letzten Ausläufer verfolgt hätte. Und dazu eine *Ubergangsstreue*, der man anmerkt, daß sie das Wesen eines Mannes ausmacht, der auf dem Boden einer in sich geschlossenen Weltanschauung steht. Man mag diese nun teilen oder nicht — handelt wäre es, darüber richten zu wollen. Ich wenigstens fühle mich nicht dazu berufen.

(*Kritische Blätter für die gesamte Geisteswissenschaft*, Tübingen 1905, Mai—Juni [Prof. Dr. Hermann Gunkel].)

**Sägmaier, Dr Johannes Baptist, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts.** Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8° (XVI u. 932) M 12.60; geb. in Halbfanz M 15.—

Die erste Auflage hat in der *Theologischen Revue* schon eine eingehende Würdigung erfahren. Das zur *Umgestaltung* dem *Buche* gesendete Lob gilt in noch höherem Maße von der *neueren* Auflage, die trotz vermehrtem *Rleinbruche* um beinahe 100 Seiten gewachsen ist. Überall zeigt sich das *Bestreben*, ein vollkommen auf der Höhe der Zeit stehendes wissenschaftliches Werk zu bieten, das *Bezug* und *Spezialfähigkeit* mit *Klarheit* und *Präzision* verbindet. Die *neueren* unter dem *Pontifikate* *Pius' X.* erschienenen *Erlasse* sind sorgfältig berücksichtigt, so die über *Organisation* der *römischen* *Kurie*, über die *tägliche* *Kommunion* und die *Krankenkommunion*, über die *Form* der *Beichtnis-* und *Ehefähigkeit*, über *Wittenspenden*. Das *Buch* gewinnt dadurch einen *besondern* *Wert*, daß es überall zu *eigenen* *Studien* anleitet und in die *Quellen* einführt. *Erstaunlich* *reich* sind die *Literaturangaben*, die sich fast auf jeder *Seite* finden und in den *Ergebnissen* noch eine *Vermehrung* erfahren. Das *Werk* gehört zu den *besten* *Lehrbüchern* des *Kirchenrechts*.

(*Theologische Revue*, Münster 1905, Nr. 4.)

**Trieb, Dr Franz, Studien zur Lex Dei.** gr. 8°

I: Das Römische Recht der Lex Dei über das fünfte Gebot des Dekalog. (XVI u. 220) M 4.—

II: Das Römische Recht der Lex Dei über das sechste Gebot des Dekalog. (XII u. 134) M 3.—

Trieb bietet hier eine außerordentlich sorgfältige und fleißige Arbeit, die nicht nur für den *Theologen*, speziell den *Romanisten*, sondern auch darüber hinaus für *Rechtsgeschichte* und *juristische* *Theorie* hervorragenden *wissenschaftlichen* *Wert* besitzt. Die *Beziehungen* des *kanonischen* *Rechts* zum *römischen* *Recht*, somit die *Wichtigkeit* einer *genauen* *Kenntnis* des *ius* *Romanum* für das *richtige* und *volle* *Verständnis* der *Rechtsätze*, der *prozessualen* *Regeln* und *Formen* des *kanonischen* *Rechts* werden durch diese *ausgezeichnete* *Studie* gründlich *beleuchtet* und *erwiesen*. ...

(*Zeitschrift für Rechtswissenschaft*, Freiburg 1908, 2. Heft.)